

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

§ 107 SGB X Erfüllung

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2018

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 107 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

Fassung vom 21.06.2010

- Einführung neuer Geschäftsanweisungen zur Bearbeitung der Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander ([§§ 102 ff. SGB X](#))

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 107 SGB X

Erfüllung

- (1) Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt.**
- (2) Hat der Berechtigte Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger, gilt der Anspruch als erfüllt, den der Träger, der die Sozialleistung erbracht hat, bestimmt. Die Bestimmung ist dem Berechtigten gegenüber unverzüglich vorzunehmen und den übrigen Leistungsträgern mitzuteilen.**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1. Entstehung des Erstattungsanspruchs	1
2. Erfüllungsfiktion	1
2.1 Erfüllungsfiktion bei mehreren Leistungsträgern.....	1
2.2 Keine Erfüllungsfiktion.....	2
3. IT-Anwendungen	2
4. Arbeitsmittel	2
5. Erkenntnisse aus Prüfungen	2
6. Schulungsunterlagen.....	2

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Entstehung des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht nicht erst mit seiner Geltendmachung, sondern kraft Gesetzes bereits mit

- der Erbringung der vorläufigen Leistung ([102 SGB X](#)),
- dem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung ([§ 103 SGB X](#)),
- der Erbringung der Leistung durch den nachrangig Verpflichteten ([§ 104 SGB X](#)) oder
- der Leistung des unzuständigen Trägers ([§ 105 SGB X](#)).

2. Erfüllungsfiktion

Besteht ein Erstattungsanspruch, wird kraft Gesetzes unterstellt, dass durch die Leistung des Erstattungsberechtigten die Verpflichtung des endgültigen Leistungsträgers in diesem Umfang erfüllt wurde.

Beispiel zur Erfüllungswirkung:

Die Agentur für Arbeit zahlt Herrn S. Arbeitslosengeld laufend in Höhe von monatlich 1.000,- Euro aus. Der Träger der Rentenversicherung bewilligt Herrn S. rückwirkend eine Altersrente in Höhe von monatlich 1200,- Euro. Für den deckungsgleichen Zeitraum besteht ein Erstattungsanspruch der AA gegenüber dem RV-Träger in Höhe von 1000,- Euro monatlich. Herr S. erhält für den deckungsgleichen Zeitraum vom RV-Träger eine Zahlung in Höhe von monatlich 200,- Euro, da sein Rentenanspruch in Höhe von 1000,- Euro mit der Zahlung des Arbeitslosengeldes der AA als erfüllt gilt.

Die Erfüllungswirkung tritt auch dann ein, wenn ein Erstattungsanspruch im Einzelnen nicht geltend gemacht wird und/oder ganz oder teilweise nicht erfüllt wird, weil er z.B. nach

- [§ 110](#) (Bagatellgrenze),
- [§ 111](#) (Ausschlussfrist) oder
- [§ 113](#) (Verjährung) nicht zu erfüllen ist.

2.1 Erfüllungsfiktion bei mehreren Leistungsträgern

[§ 107 Abs. 2](#) regelt den Fall, dass dem Berechtigten (Leistungsempfänger) ein Anspruch gegen mehrere Leistungsträger entstanden ist.

Der erstattungsberechtigte Leistungsträger bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Rangfolge aus [§ 106 SGB X](#), welchen Anspruch er als erfüllt ansieht. Die Bestimmung erfolgt gegenüber dem Berechtigten (Leistungsempfänger) durch Verwaltungsakt, gegenüber dem anderen Leistungsträger mit Schreiben.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Siehe auch [7. zu „Weitere Informationen SGB I und SGB X“](#).

Sie soll gegenüber dem Berechtigten (Leistungsempfänger) und dem anderen Leistungsträger, innerhalb von 2 Monaten vorgenommen werden.

2.2 Keine Erfüllungsfiktion

Die Erfüllungsfiktion tritt nicht ein, wenn

- in den Fällen der [§§ 102 bis 104](#) die Vorleistung unrechtmäßig war oder
- in den Fällen der [§§ 103 bis 105](#) der an sich verpflichtete Leistungsträger bereits mit befreiender Wirkung geleistet hat (Doppelzahlung).

Der Rückgriff auf den Berechtigten (Leistungsempfänger) ist in diesen Fällen als Ausnahme zu prüfen.

3. IT-Anwendungen

Keine vorhanden

4. Arbeitsmittel

Keine vorhanden

5. Erkenntnisse aus Prüfungen

Zurzeit liegen keine Erkenntnisse vor.

6. Schulungsunterlagen

Bildungskatalog, Teil Leistungen/ Verfahren, Verwaltungsverfahren (SGB I und X), Verwaltungsverfahren nach dem SGB X (SGB III-Bereich).